

Kurztitel

Sprengmittelgesetz 2010

Kundmachungorgan

BGBl. I Nr. 121/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2015

§/Artikel/Anlage

§ 12i

Inkrafttretensdatum

01.04.2016

Text**Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für den Importeur und den Händler gelten**

§ 12i. Bringt ein Importeur ein Schieß- und Sprengmittel unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändert ein Importeur oder ein Händler ein bereits auf dem Markt befindliches Schieß- und Sprengmittel so, dass die Konformität mit den Anforderungen dieses Bundesgesetzes beeinträchtigt werden kann, so gilt er als Hersteller und unterliegt den Verpflichtungen für Hersteller gemäß § 12b.